

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Beguns-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus.

Nr. 153

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Donnerstag, den 4. Juli 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edmund Schidel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen

Blut rotlaufkranker Schweine.

Nach §§ 9 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaffengesetz ist bei Rotlauf der Schweine, wenn eine erhebliche Veränderung des Muskelgewebes oder des Fettgewebes besteht, der ganze Tierkörper, einschließlich des Blutes, als genußuntauglich anzusehen. In den übrigen Fällen von Rotlauf gilt der Tierkörper als bedingt tauglich (§ 37 zu III Nr. 2 a. a. O.), jedoch ist auch dann das Blut zu vernichten (§ 35 Nr. 11 a. a. O.). Die unschädliche Beseitigung des Blutes bei bedingter Tauglichkeit des Fleisches ist aus veterinärpolizeilichen Gründen vorgeschrieben, weil durch das Blut rotlaufkranker Schweine der Rotlauf verschleppt werden kann. Da jedoch die im Blut enthaltenen Rotlaufbazillen durch Kochen abgetötet werden, läßt sich eine Verschleppung der Seuche verhüten.

Um eine vermehrte Heranziehung von Blut für Zwecke der Würstherstellung zu ermöglichen, bestimmen wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister, daß während der Dauer des Krieges das Blut der wegen Rotlaufs für bedingt tauglich erklärten Schweine unter der Bedingung als Nahrungsmittel für Menschen freizugeben ist, daß es nur in abgekochtem Zustande zum Verzehr gelangt.

Die Polizeibehörden und die Fleischhauer haben für die Inhaltung dieser Bedingung zu sorgen und darüber zu wachen, daß eine Weiterverbreitung des im ungekochten Blute enthaltenen Ansteckungstoffes durch Verschüttung, Begießen usw. verhütet wird.

In den Fällen von Rotlauf, in denen der ganze Tierkörper als genußuntauglich zu behandeln ist, muß nach wie vor auch das Blut unschädlich beseitigt werden.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Berlin W. 9, den 25. Mai 1918.

Leipziger Platz 10.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Kirchner.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez.: Hellwig.

An die Polizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Fleischhauer.

St. Goarshausen, den 29. Juni 1918.

Der I. Landrat.

J. R. Herpell.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Khabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 Zentimeter in den Handel gebracht werden. Mörrüben, Mörrüben und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mörrüben, Mörrüben und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit dem Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

Vorstehende Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird hierdurch bekannt gemacht.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

Dr. v. G., Geheimen Regierungsrat.

Wird veröffentlicht

St. Goarshausen, den 2. Juli 1918.

Kriegswirtschaftsstelle des Kreises St. Goarshausen.

J. R. Herpell.

Verordnung.

betr. Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen.

Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Weizen, Roggen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte, Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Pelusien —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grieß, Floren, Malz, Gersten, mit der Eisenbahn als Wagenladung, Strohballen oder gepreßte Formate ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszufüllenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch eine Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel —, Emmer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide“,
2. bei Hülsenfrüchten, die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“,
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“,
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatskommissar des Kriegsernährungsamts.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abdruck zur Kenntnis und weiteren ortsüblichen Bekanntgabe.

St. Goarshausen, den 1. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 2. Juli 1918.

Der I. Landrat.

J. R. Herpell.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 196) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsblatt S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Rindvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kühe, Schafe, Schweine über 25 kg Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhändlerverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhändlerverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweisarte des Viehhändlerverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr ohne Verjauch auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten: Name, Stand, Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreisfleischstelle des Viehhändlerverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlachtscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Rindvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Rindvieh aus einem Kommunalverband in den andern die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung vor der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhändlerverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Königl. Preuß.

Regierungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

v. Bernus.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Königl. Preuß. Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden betreffend den Handel mit Vieh vom 26. 5. 18.

Auf Grund der Bekanntmachung der Königl. Preuß. Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden betreffend den Handel mit Vieh vom 26. Mai 1918 wird für den Kreis St. Goarshausen folgendes bestimmt:

Zu Ziffer I.

Nur an solche Personen darf Vieh (Rinder, Kühe, Schafe, Schweine) über 25 Kilo Lebendgewicht veräußert werden, welche im Besitze eines der angeführten Ausweise sind, wovon sich der Verkäufer jedesmal zu überzeugen hat. Die zum Ankauf berechtigten Personen haben sich dem Veräußerer gegenüber auszuweisen.

Zu Ziffer II.

Von dem Verkauf der Tiere hat der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) dem Bürgermeisteramt seines Wohnortes binnen 48 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten, welche der Bürgermeister sofort dem Kreisfleischstelle (Kreisfleischstelle) weiter zu reichen hat.

Aus der Anzeige muß hervorgehen, Name, Stand, Wohnort des Verkäufers und die Art der Verwendung des Tieres bei diesem.

Der Bürgermeister ist zu prüfen, ob durch den Verkauf etwa die Ablieferung des aufzubringenden Schlachtviehs beeinträchtigt wird.

Für Vieh, welches an die Kreisviehsammelstelle des Viehhandelsverbandes angeliefert wird, fällt diese Anzeige fort. Der Viehhalter muß aber durch Vorlage der 2. Ausfertigung des Schlachtscheines nachweisen können, daß die Tiere als Schlachtvieh an den Viehhandelsverband abgeliefert worden sind. Zu diesem Zwecke hat der Verkäufer dem Tierbesitzer nach erfolgter Ablieferung der Tiere an die Kreisviehsammelstelle und der dort vorgenommenen Preisfestsetzung eine Ausfertigung der Schlachtscheine unbedingt auszuhandigen.

Zu Ziffer III.

Durch vorstehende Bestimmung bleiben die Anordnung der Landeszentralbehörde über die Ausfuhr von Vieh vom 27. 12. 17, die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden über den Verkehr auf Viehmärkten vom 2. 3. 18 und 23. 4. 18, und die diesseitige Anordnung vom 13. März und 2. Mai 1918 betreffend die Ausstellung von Ursprungscheinen, Kreisblatt Nr. 70 und 106, unberührt.

Eine Beurkundung des Verkaufes vor der Gemeindebehörde ist nicht erforderlich.

St. Goarshausen, den 24. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Namens des Kreisaußschusses:

Der Vorsitzende

J. R.: Hunschede.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort in ordnungsgemäßer Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und auf genaue Befolgung zu achten.

St. Goarshausen, den 24. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. R.: Hunschede.

Der deutsche Tagesbericht.

WIB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 3. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Erfolgreiche Erkundungsgesichte. Stärkere Vorstöße der Engländer bei Meris und Mogenville (südlich von Arras) scheiterten. In östlichen Kämpfen nordwestlich von Albert machten wir Gefangene.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nördlich der Äsne haben sich heute früh örtliche Kämpfe entwickelt. Zwischen Äsne und Marne hielt rege Tätigkeit des Feindes an. Teilangriffe bei St. Pierre Aigle und westlich Chateau-Thierry wurden abgewiesen.

Aus einem amerikanischen Geschwader von 9 Einheiten wurden 4 Flugzeuge abgeschossen. Leutnant Udet errang hierbei seinen 39., Leutnant Löwenhardt seinen 33. und 34. Luftsieg. Leutnant Friedrich und Vizelfeldwebel Thom schossen ihren 20. Gegner ab.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Tagesbericht des Admiralsstabes.

(Amtlich.) Berlin, 2. Juli. Im Mittelmeer versenkten unsere U-Boote 4 Dampfer von rund 15 000 BRT.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Versenkt.

Amsterdam, 3. Juli. Nach einer Neutermeldung aus Washington versenkte ein deutsches U-Boot den belgischen Dampfer „Eiber“ 1400 Meilen von der atlantischen Küste am 21. Juni. 25 Überlebende wurden geborgen.

Die Kriegslage im Westen.

Genf, 3. Juli. Das Pariser „Journal“ meldet von der Front: Von einer großen Gegenoffensive mit weitgehenden Zielen kann jetzt noch nicht die Rede sein. Aber wir stehen vor Entscheidungen allgemeiner wichtiger Art. Unsere Offensive wird den Zweck haben, den Feind für unsern Frieden geneigt zu machen. Zertrümmert kann der Feind, der über ein Millionenheer verfügt, ebenso wenig werden, wie man uns zertrümmern könnte.

Aus dem Stadtparlament.

Niederlahnstein, den 4. Juli.

Die letzte Sitzung der Herren Stadtverordneten begann mit einer scharfen Attacke, die in seiner impulsiven Art der Vorsitzende Direktor Kaulen gegen die amtliche Stelle bei der Stadtverwaltung in Niederlahnstein ritt, die für den Abschluß der Jahresrechnung verantwortlich ist. Mit Recht führte er lebhaftest Beschwerde gegen die Verschleppung dieser Rechnung, die allerhöchstens 9 Monate nach Jahresabschluß auf der Tagesordnung erscheinen müßte. So geschah es diesmal, daß die Feststellung der Jahresrechnung 1918 im Juli des Jahres 1918 dem Kollegium unterbreitet wird. Nach einer zeitlichen Entfernung also, die eine sachgemäße Uebersicht und einen finanztechnischen Rück- und Ueberblick über die Einnahmen und Ausgaben jenes Jahres nicht mehr gestattet.

Der Vorsitzende des Magistrats, Herr Bürgermeister Rodu, war nicht anwesend, um auf die Interpellation des Herrn Kaulen zu antworten. Eine Bürgermeisterbesprechung im Rheingau fiel leider gerade auf den Tag, wo seit Februar wieder einmal das städtische Parlament zu einer Tagung zusammenkam.

Und wie außerordentlich notwendig und zeitgemäß diese Sitzung war, das zeigte sich an dem reichhaltigen Stoff, der zur Beiprächung kam und an den verschiedenen Fragen, für die trotz längerer Behandlung, eine Lösung noch nicht gefunden werden konnte. Das Schmerzenskind aller Städte ist heute die Lebensmittelversorgung, hier ein größeres, da ein kleineres Sorgenkind. Auch den Stadtvätern von Niederlahnstein hat dieses Produkt eines vierjährigen Krieges schon manches Kopfzerbrechen gemacht.

Die Versenkung des Hospitalschiffes „Llandovery Castle“.

Amsterdam, 2. Juli. Neuter bringt einen amtlichen Bericht des Kapitäns über Einzelheiten bei der Versenkung des Hospitalschiffes „Llandovery Castle“, dessen Angaben natürlich noch der Nachprüfung bedürfen:

Das Schiff ist um 10,30 Uhr abends in der Nacht vom 27. Juni, 170 Meilen von der Küste, versenkt worden. Die „Llandovery Castle“ fuhr mit 14 Seemeilen Geschwindigkeit. Der Himmel war bedeckt. Trotzdem soll sie gut zu sehen und in ihrem Charakter als Hospitalschiff unverkennbar gewesen sein. Die Explosion des Torpedos war das erste Zeichen der Anwesenheit eines U-Bootes. Die Lichter gingen aus, und alle weiteren Vorgänge spielten sich beinahe ganz im Dunkeln ab. Nachdem festgestellt worden war, daß das Schiff manövrierunfähig geworden war, wurde der Befehl gegeben, das Schiff zu verlassen. Das Achterschiff sank zuerst. Der Bug ragte aus dem Wasser. Der Dampfessel schien gesprungen zu sein, als Wasser einbrang. Dann verschwand das Schiff innerhalb 10 Minuten. Das Boot des Kapitäns fischte 11 Mann auf. Als es noch zu einem anderen, der um Hilfe rief, heranzufuhr, wurde von dem auftauchenden U-Boot wiederholt der Befehl gegeben, daß das Boot längs des U-Bootes kommen sollte. Der Kapitän wurde in den Kommandoturm des U-Bootes gebracht und von dem U-Bootkommandanten nach dem Namen des Schiffes gefragt. Der Kommandant sagte, daß die „Llandovery Castle“ acht kanadische Fliegeroffiziere an Bord gehabt hätte. Der Kapitän leugnete es und erklärte, es seien kanadische Sanitätsoffiziere an Bord gewesen; das Schiff sei von der kanadischen Regierung gechartert worden zum Transport von Verwundeten und Gefangenen. Auf erneute Feststellung des Kommandanten, daß die „Llandovery Castle“ amerikanische Offiziere für die Front beförderte, gab der Kapitän sein Ehrenwort, daß er in den sechs Monaten, die er mit dem Schiffe gefahren sei, nur frange und Verwundete befördert habe. Dann wurde ein kanadischer Sanitätsoffizier an Bord gebracht. Beide wurden wieder freigelassen. Später wurde noch der zweite Offizier an Bord des U-Bootes befragt. Diesem erklärte der Kommandant, daß nach der Stärke der Explosion Munition an Bord gewesen sein müsse. Der zweite Offizier erwiderte, daß der Kessel gesprungen und der Schornstein niedergefallen sei. Auch diesem Offizier wurde erlaubt, in das Boot zurückzulehren. Später begann das Boot auf ein nicht erkennbares Ziel zu schießen. (Ohne daß bisher der Schatten eines Beweises vorliegt, wird — es bleibt unklar, ob von dem Kapitän, dessen Bericht die erwähnten Einzelheiten entnommen sind, oder von Neuter — behauptet, daß diese Schiffe den anderen Booten gegolten hätten.) Nach 17 Meilen Fahrt wurde das Boot des Kapitäns auf dem Wege zur irischen Küste von dem Torpedobootzerstörer „Lysander“ gerettet.

Anmerkung von WIB.: 1. Das Schiff soll als Hospitalschiff deutlich erkennbar gewesen sein; doch fehlt jeder Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung.

2. Woher soll der Kommandant des U-Bootes gewußt haben, daß kanadische Fliegeroffiziere an Bord waren?

3. Die kanadische Regierung hat angeblich das Schiff auch für Gefangene gechartert, will aber gleichwohl innerhalb 6 Monaten keine darauf befördert haben.

4. Die Behauptung, das deutsche U-Boot habe auf die Rettungsboote gefeuert, ist ohne Zweifel eine bewusste Unwahrheit.

5. Der Bericht des U-Boot-Kommandanten über die Vorgänge bei der Versenkung muß abgewartet werden.

Glückliches Seegefecht in der Nordadria.

Wien, 2. Juli. Amtlich wird verlautbart: In den Morgenstunden des 2. 7. stieß eine kleine Abteilung unserer Torpedoeinheiten in der Nordadria auf stark überlegene feindliche Torpedobootstreitkräfte. Es entwickelte sich ein lebhaftes Feuergefecht auf kurze Distanz, wobei es unseren Einheiten gelang, einen großen feindlichen Zerstörer in Brand zu schießen und einen zweiten schwer zu beschädigen. Der Feind brach das Gefecht ab und zog sich mit überlegener Geschwindigkeit gegen seine Basis zurück. Unsere Einheiten erlitten nur ganz belanglose Schäden. Außer einigen Leichtverletzten keine Verluste.

Ein neuer österreichischer Friedensführer?

Zürich, 3. Juli. Der Zürcher Korrespondent „Secolo“ will aus sicherer Quelle erfahren haben, daß der eine österreichische Persönlichkeit in der Schweiz getroffen sei, in der Absicht, die Friedensarbeit Nevert wieder aufzunehmen. Die Persönlichkeit behauptete, der Gruppe Lammach, des pazifistischen, deutschfeindlichen Doktors, und von Persönlichkeiten aus der Umgebung Kaisers beauftragt zu sein, die Möglichkeiten zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Entente und Deutschland zu suchen. Der Korrespondent behauptet, die österreichische Persönlichkeit habe von der Möglichkeit einer bündelstaatlichen Organisation Österreichs gesprochen.

Wien, 2. Juli. Der frühere Minister des Reichs Graf Czernin ist vom Kaiser in längerer Privataudienz empfangen worden.

Jar Nikolas und das Friedensangebot des Kaisers.

Zürich, 2. Juli. Frederic Masson veröffentlicht „Gaulois“ ein, seiner Auffassung nach aus autoritativer Quelle stammendes Dokument, nach dem Graf Eulenburg Minister des preussischen Hofes, im November 1915 an Baron Federitz, Minister am russischen Hofe, einen Abhandlung und darin den Wunsch ausdrückte, die ehemalige Freundschaft zwischen den beiden Kaiserreichen müsse wieder hergestellt werden. Der Jar beauftragte Saffon die Antwort abzufassen. Dieser legte eine solche am folgenden Tage dem Jar vor. Sie lautete: „Bestimmen Sie den Kaiser, daß er einen Kollektivfriedensvorschlag an die Alliierten Russlands richtet.“ Der Jar fand die Redakti vollkommen, sagte aber nach kurzer Ueberlegung, daß es vorzöge, den Brief Eulenburgs unbeantwortet zu lassen und schrieb an den Rand des Briefes: „Diese Freundschaft ist tot, man spreche nicht mehr davon.“

Der Jar in einem Kloster bei Moskau?

Genf, 2. Juli. „Petit Journal“ meldet aus Petersburg: Wie verlautet, befindet sich der Zar mit seiner Familie in einem Kloster unweit Moskau, wohin er von der Bolschewiki gebracht wurde. Der Zarenfamilie wurde, sie mehrfach Fluchtversuche unternommen hatte, jeder Verkehr mit der Außenwelt unterbunden. Es verlautet ferner, daß auf den Zaren tatsächlich ein Attentat verübt worden ist, daß der Jar aber unverwundet geblieben ist.

Basel, 3. Juli. Eine Neutermeldung meldet aus Moskau: Die englische Botschaft erhielt die offizielle Nachricht, daß sich der Zar und die Zarin seit Freitag letzte Woche im europäischen Russland befinden, und daß es ihm gesundheitlich gut geht.

Eine deutschfeindliche Polenverschöpfung?

Wien, 3. Juli. Die Krakauer und Lemberger Blätter sprechen von einer Verschöpfung, die von dem polnischen Parteigänger Studnicki angezettelt und in die Hände Nazimow und andere Persönlichkeiten verwickelt wurde. Die Mitglieder des Regimentsrats, der Vorsitzende Ostrowski und Erzbischof Rafowski, sollten unter Androhung des Erschießens zum Rücktritt gezwungen werden während Fürst Lubomirski durch mildere Mittel zur Abdankung gebracht werden sollte. An ihre Stelle sollte ein Zentralmächten feindliche Regierung treten.

Sindenburg über die Besiedlung Kurlands.

Kowno, 27. Juni. Generalfeldmarschall von Hindenburg als Chef des Generalstabes des Feldheeres hat wie die „Baltisch-Litauischen Mitteilungen“ erfahren unter dem 17. Juni eine Verfügung über die Bodenfrage in den Gebieten der östlichen Militärverwaltungen erlassen die in großzügiger Weise die Besiedlung Kurlands anbahnen. Sie hebt hervor, daß, wenn die von Russland Jahrhunderte lang vernachlässigten Randstaaten in den schätzenden Kreis des deutschen Wirtschaftslebens treten, das ganze Volk, die Allgemeinheit, den Nutzen davon haben soll. „Volkswohlstand besteht nicht in einer kleinen Zahl von Großkapitalisten, sondern einer möglichst großen Zahl leistungsfähiger, selbstständiger, heimischer und heimischer Staatsbürger, die dem Staate das liefern, was er in aller erster Linie braucht: Menschen, gesund an Leib und Seele. Solch ein Geschlecht von Siedlern läßt sich nur begründen, wenn die Spekulation ferngehalten wird.“ Durch zielbe-

freien Verkauf übergehen, denn sind keine Höchstpreise angesetzt, ist wenigstens Ware, wenn auch zu hohen Preisen zu haben, erscheinen aber im Verordnungswege Höchstpreise, so verschwindet die Ware in dem gleichen Augenblick und es ist überhaupt nichts mehr zu haben.

Die bedenklichste Frage des kommenden Winters dürfte wieder die Kohlenfrage sein. Diese Sache aber schon frühzeitig genug angeschnitten zu haben, ist das Verdienst der Herren Klein, Elbert und Justizrat Dahlem. Eine gewisse Unregelmäßigkeit in der Belieferung beanstandete Herr Klein sowohl wie Herr Elbert. Dieser Auffassung trat aber Herr Kauf und Herr Direktor Kaulen nachdrücklich entgegen. Und die Situation wurde kritisch, als Herr Elbert erklärte, es sei ihm bekannt, daß gewissen Leuten innerhalb 60 Tagen 4—5 Mal Kohlen angefahren wurden während andere gar keine bekommen hätten. Direktor Kaulen erwiderte Herrn Elbert Namen zu nennen und legte gegen diese Beschuldigung der Ortskohlenstelle Verwahrung ein.

Mit einer generösen Zeichnung von 2000 Mark für die Ludendorff-Spende nahm die interessant verlaufene Sitzung einen für die Teilnahme der Stadt an dem Los der Kriegsgeschädigten denkwürdigen Abschluß. Aus dem Plus der Niederlahnsteiner Scheine sprudelte die Zeichnung, ein Beweis dafür, wie fruchtbar die originelle Idee des Stadtoberhauptes war, die Räben-Schinken-Scheine herauszugeben. Alle Welt kennt sie, überall spricht man davon und jedermann verleiht sie seiner Kriegsgeld-Sammlung ein. Niederlahnstein aber hat das Plus davon um kann nach Belieben aus dem Kermel schütteln. Glückliche Niederlahnstein! —

E. G. Hoffe.

wußte Handhabung der vom Generalquartiermeister und vom Oberbefehlshaber Ost erlassenen Verordnungen sind die gemeinlichlichen Gefahren der Bodenpreissteigerung zu bannen und einer gesunden Befriedung des Landes die Wege frei zu halten.

Die vom gleichen Tage datierte Verordnung des Generalquartiermeisters Sahnstorf über diese Landabgabe und Siedelung in Kurland verpflichtet jeden kurländischen Rittergutsbesitzer, dessen Gesamtgrundbesitz die Größe von 1000 Loffstellen (gleich 360 Hektar) erreicht, an die Landgesellschaft „Kurland“ als Trägerin des Ansiedlungsunternehmens ein Drittel seines Gesamtareals, und zwar für Zwecke der Befriedung, geeignetes Land im Wege des Kaufvertrages zu überlassen. Der Erwerbspreis für die Landgesellschaft Kurland hat dem Friedenspreis des Jahres 1914 zu entsprechen. Die Verpflichtung ist zunächst in dem Umfange zu erfüllen, daß jedes beteiligte Gut 25 Prozent seiner Fläche an die Landgesellschaft „Kurland“ verkauft. Die restlichen 8% Prozent sollen nach Möglichkeit freihändig zum Friedenspreis des Jahres 1914 durch die Landgesellschaft „Kurland“ erworben werden. Die Verordnung gilt auch für die im Herzogtum Kurland gelegenen Fideikommiss.

Aus Stadt und Kreis

Oberlahnstein, den 4. Juli.

* **Bauernregel.** Im Juli muß vor Hitze braten, was im Herbst soll geraten.

! : **Hausverkauf.** Durch die Vermittlung des Herrn Korn wurde das an der Frühlingsstraße gelegene Wohnhaus mit Hofraum des Herrn Joh. Rübner an Herrn Joh. Waller (Sohn von Wilh. Waller) zum Preise von 13 500 M. verkauft.

Braubach, den 4. Juli.

! : **Schulnachricht.** An Stelle des nach Homburg versetzten Lehrers Krämer ist für die hiesige Schule die Lehrerin Fräulein Bösch aus Niederlahnstein nach hier überwiesen worden.

(1) **Ausscheidungskämpfe für das Wehrtun.** Der Jugendwehrtzug des Turnvereins hielt am vorigen Sonntag Nachmittag auf dem großen Spielplatz seine Ausscheidungskämpfe für das diesjährige Wehrtun ab. Es beteiligten sich an denselben 27 Jungmänner. Folgende Leistungen waren abzulesen: 1) Hindernislauf 110 m., 2) Weitsprung ohne Sprungbrett, 3) Handgranatenwurf, 4) Entfernungsschleichen, 5) Schnellsch- und Weid- schießung. Als Sieger gingen aus dem Kampfe hervor: 1) Wilhelm Grass mit 44 Punkten, 2) A. Dillenberger mit 40, 3) Wilhelm Michel mit 32, 4) Anton Heiler mit 35, 5) Aug. Schinkenberger mit 32, 6) Armin Kühnel mit 29, 7) Albert Michel mit 28, 8) Max Schmidt mit 25, 9) Wolf Baus mit 25, 10) Georg Schmidt mit 24 Punkten. Diese Jungmänner erhalten vom Kriegsministerium ausgestellte Belobigungsurkunden und damit das Recht an den am 7. Juli in Eltville stattfindenden Endkämpfen teilzunehmen. An diesen beteiligen sich außer Braubach noch Jungmänner aus dem Rheingaukreis. Die Sieger in Eltville werden mit Ehrenurkunden ausgezeichnet. Nun „Gut Heil“ zum Endkampf.

Aus Nah und Fern.

Bad Em s, 4. Juli. Die „Diebstasfel“, auf der alle diejenigen Personen der Stadt, die wegen Lebensmittel- und Felddiebstählen rechtskräftig bestraft worden sind, wird auch in diesem Jahre wieder ausgehängt.

Nassau, 1. Juli. Kreisynode. Am 27. Juni tagte hier unter dem Vorsitz des Herrn Delans Lehr-Dausenau die Kreisynode Nassau. Der Jahresbericht des Vorsitzenden gab einen Ueberblick über die Arbeit im Synodalbezirk während des letzten Jahres, über die Veränderungen in den einzelnen Gemeinden und über die neuen großen Aufgaben, die der Kirche jetzt und in der kommenden Friedenszeit harren. Bei dem letzten Punkt berichtete Herr

Synodal-Pfarrer Lic. Fresenius-Nassau in großen Zügen über die Kriegerheimstättenbewegung und stellte folgenden Antrag, der nach Befürwortung durch verschiedene Synodale einstimmig angenommen wurde: Kreisynode Nassau tritt dem Hauptauschuß für Kriegerheimstätten in Berlin bei, bewilligt einen Jahresbeitrag von 50 Mark und empfiehlt den Kirchengemeinden ebenso den Beitritt. Bei dieser Gelegenheit wurde die Notwendigkeit der kirchlichen Mitarbeit an der sozialen Aufgabe unseres Volkes kräftig betont und die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung besprochen. — Nachdem als Abgeordnete zur Bezirksynode die Herren Delan Lehr-Dausenau und Prof. Dinet-Oberlahnstein und als deren Stellvertreter die Herren Ph. Neubourg-Körbör und Bürgermeister Basenclaver-Nassau gewählt worden und die anschaulichen Berichte der Herren Ph. Neubourg über die Mitarbeit des Synodalbezirks am Werke der Heidenmission und Delan a. D. Wagner-Braubach über die Tätigkeit des Kreisynodal-Erziehungsvereins erstattet waren, wurde über den „Kirchenboten“ beraten und beschlossen, es vorläufig bei dem gegenwärtigen Zustand zu belassen. Eindringlich wurde auf die große Bedeutung des Blattes hingewiesen und gefordert, jedes evangelische Haus müsse seinen Stolz darin setzen, es zu halten. Zum Schluß wurden noch verschiedene Rechnungssachen und einige Wahlen erledigt.

Griesheim a. M., 3. Juli. Ein in der Waldstraße wohnender Mann, der wegen Diebstahl verhaftet war, entsprang aus dem Wege nach dem Haftlokal seinem Begleiter und stürzte sich in den Main. Obwohl der Flüchtling schon nach einigen Minuten von einigen Männern aus dem Wasser gezogen wurde, war der Tod doch bereits eingetreten.

Bingen, 3. Juli. Warum die Kirchengemeinden sinken. Die außerordentlich scharfe Ueberwachung der Bahnhöfe, Landstraßen und Ortsausgänge durch ein großes Polizeiaufgebot erschwert den Schleichhändlern das Handwerk zu sehr. Infolgedessen wird es fast unmöglich, das Obst unbemerkt in die Städte zu bringen. Die Erzeuger können ihre Ernte nicht mehr wie sonst dem Schleichhandel zuführen, sondern müssen sie jetzt, wenn die Früchte nicht verderben sollen, den Aufkäufern zu den festgesetzten Höchstpreisen überlassen.

Trift für Abschluß von Gemüselieferungsverträgen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Herbstgemüse an einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt, wie bekannt, der Zwangsversteigerung unterworfen werden wird, erscheint es nötig, einen Termin zu bestimmen, an dem die Abschließung von Gemüselieferungsverträgen über Frühgemüse und Herbstgemüse ihren Abschluß finden soll. Als dieser Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden der Reichsstelle für Gemüse und Obst der 30. Juni 1918 bestimmt worden. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse und Herbstgemüse nicht mehr abgeschlossen werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für solche Verträge, die für die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst getätigt werden. Ebenso dürfen Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben auch über den 30. Juni 1918 hinaus bis auf weiteres abgeschlossen werden.

Ja, ja, diese Kriegsverordnungen!

„Sehr schön und lobenswert ist es, was die Frau getan hat“, sagte am Schöffengericht zu Köln der Amtsanwalt, „nach dem Gesetz aber muß sie bestraft werden.“ In Worringen schenkte die Frau Jakob A. einem Knaben aus Rippes zur Konfirmation etwa 25 Pfund Kartoffeln, um etwas Gutes zu tun. Der Polizeisergeant in Worringen nahm dem Knaben am Bahnhof die paar Pfund Kartoffeln ab und machte so die Konfirmationsfreude der ganzen Familie illusorisch, er tat allerdings seine harte Pflicht. Der Amtsanwalt beantragte das Strafminimum von 3 M. für die Frau und Freisprechung des Knaben. Das Gericht sprach beide frei, die Frau, weil sie sich in einem entschuldbaren Irrtum befunden habe, da sie annahm, sie dürfe aus ihrem eigenen Vorrat Kartoffeln verschenken.

Die spanische Krankheit.

Münche n, 2. Juli. Die spanische Krankheit, die nichts anderes ist als eine Influenza, gewinnt immer mehr an

Ausdehnung, so daß, wie die „Bayerische Staatszeitung“ schreibt, von einer Epidemie gesprochen werden kann. Der Krankenstand ist in den letzten Wochen ein sehr hoher geworden. Ergriff die Krankheit bereits vor zwei Wochen da und dort vereinzelt Leute, so breitete sie sich in den letzten Tagen bedeutend aus. Die genaue Anzahl der Erkrankten anzugeben, ist nicht möglich. Schätzungsweise ergriff die Krankheit schon mehr als 1500 Personen. Am meisten erkrankten jene Leute, die der Beruf in größerer Zahl vereinigt, also besonders Arbeiter und Arbeiterinnen in großen Industriebetrieben. Erheblich ist der Krankenstand beim Fahrpersonal der Straßenbahn. Ebenso erkrankten 30 Beamtinnen im Telefonamt. Eine weitere Ausdehnung der Krankheit würde die Durchführung des Telephonendienstes beeinträchtigen. Von der Schupmannschaft befinden sich 65 Mann wegen Influenza in Behandlung. Auch der Postbestelldienst leidet infolge der Erkrankungen des Postpersonals.

Kartoffelverschleppung.

In der „Hannoverschen Land- und Forstw.-Ztg.“ (Nr. 18) heißt es: Ueber den Schleichhandel mit Kartoffeln wird in allen Kreisen mit größerem Interesse verfolgt. Vielfach berechnet man die wöchentliche Kartoffelausfuhr auf diese Weise auf mehrere hundert Zentner. Die „Eylar Zeitung“ schreibt hierzu: „Der Landrat in Sulingen hat berechnet, daß wöchentlich 150 bis 200 Zentner im Schleichwege aus dem Kreise Sulingen verschwinden. Das Kriegsernährungsamt hat angeordnet, daß die Selbstverforgung herabgesetzt wird, falls im Kreise das Vorratssoll nicht erfüllt wird. Dieses beträgt für Sulingen noch 40 000 Zentner. Es liegt im eigenen Interesse der Bevölkerung, den Hamstern die Türen zu verschließen, wenn dies aus menschlichen Gründen auch oft schwer fällt. Ebenso wie im Kreise Sulingen liegen die Verhältnisse wohl in vielen anderen Kreisen. Täglich holen Hamster große Mengen Kartoffeln aus diesen Kreisen, so daß wahrscheinlich bei späteren Kartoffelablieferungen manches Ablieferungsoll nicht erfüllt werden kann. Eine Herabsetzung des Tagesverbrauchs der Selbstverforger wird dann nicht zu umgehen sein.“

Krieg und Wirtschaft.

Die Berliner Hausbesitzer gegen die Metallbeschlagnahme.

Eine von etwa 200 Groß-Berliner Hausbesitzern besuchte Versammlung, die in Berlin nach dem Lehrer-Vereinshaus einberufen war, beschäftigte sich mit der bevorstehenden Metallenteignung. Alle Redner wiesen auf die schweren Schäden hin, die die Hausbesitzer durch die Metallbeschlagnahme erleiden. Die Enteignung bedeute eine Verringerung der Hausbesitzer. Die Art der geplanten Durchführung sei auch vom sachmännischen Standpunkte aus völlig verfehlt. Die Versammlung stimmte einer Erklärung zu, die sich zum größten Teile mit dem im Reichstage eingebrachten Antrage Dr. Arendt und Genossen deckt.

Verbot des Handels von Gemüse mit Kraut.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst; Verwaltungsabteilung, hat verfügt, daß künftighin Rhabarber nur noch mit einem Blattanfang bis zu 3 Zentimeter, Mörräben, Möhren und Karotten überhaupt nicht mehr mit Kraut gehandelt werden dürfen. Für die letzteren drei Gemüsesorten gilt eine Ausnahme nur insofern, als hier der Absatz mit Kraut noch für den Fall zugelassen ist, daß die Ware vom Erzeuger mit Fuhrwerk und dergleichen auf kurze Entfernungen — ohne Benutzung der Bahn — an die Absatzstelle, besonders auf öffentliche Märkte, gebracht wird. Im Vorjahre hat die Verladung dieser Gemüse mit Kraut vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt und schlechtes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort verschuldet. Die Reichsstelle hat sich daher nach Anhörung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen und mit deren fast einstimmiger Zustimmung zum Erlaß eines Verbots im erwähnten Sinne entschlossen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Sen und Stroh. Landwirte! helft dem Heere!“

Für Haus und Hof.

Das Beste am Bauer.

Das Beste am Bauer, — das ist seine Frau!
Ihr Tag wird ihr sauer, — das blondhaar früh grau;
Fährt der Bauer am Morgen — zum Ader hinaus,
Beginnt auch das Sorgen — der Bäurin im Haus.
In Küche und Keller, — in Scheune und Stall,
Da schafft sie keine schneller, — sie ist überall.
In Hof und in Garten — weiß auch sie Bescheid,
Mit Händen so harten — flücht noch sie das Kleid.
Und selbst auf dem Ader, — da hilft sie dem Mann,
Sie arbeitet wacker — den andern voran,
Und schmerzen vom Rücken — ihr Nacken und Knie,
Wird steif ihr der Rücken, — so murren sie doch nie.
Das Beste am Bauer, — das bleibt seine Frau! —
Nah'n Hagelsturmshauer, — krahlt der Himmel in Blau:
Sie steht ihm zur Seite, — hält tren bei ihm aus,
Das Glück grüßt sie beide, — es wohnt Segen im Haus!

Helene Brehm.

[— **Puffbohnen zwischen Kartoffeln, eine doppelte Ernte.**] —
Recht viel zu ernten ist und muß unsere Lösung auch im Gartenbau sein. Vielfach hat man es daher mit Erfolg versucht, doppelt zu ernten, dadurch, daß man Pflanzen, die sich in ihren Wachstumsbedingungen ergänzen, zusammenpflanzte. Das trifft auch zu für Puffbohnen und Kartoffeln. Beim Erzen der Kartoffel legt man zweckmäßig in die Furche oder ins Pflanzloch 2 Puffbohnen. Beide beginnen bald zu keimen und wachsen heran. Die Puffbohnen, denen man auf gesondertem Beete in der Regel

Stützen gibt, bedürfen solcher hier nicht. Sie finden ihren Platz an den Kartoffelpflanzen. Daß sie durch ihren höheren Wuchs die Kartoffel bald überragen, kommt ihnen sehr zugute, denn so finden sie Licht und Luft genug, damit sie sich gut entwickeln und reichlich Schoten ansetzen. Das Zusammenwachsen mit den Kartoffeln schadet keiner der beiden Pflanzen, ist vielmehr für jede von Vorteil. Die Puffbohne führt dem Boden den wichtigen Stickstoff zu und begünstigt dadurch das Wachstum der Kartoffel. Da die Schoten der Puffbohnen zuerst abgeerntet werden, so kann sich die Kartoffel, nach Entfernung der Bohnenpflanzen voll entwickeln und der Herbst bringt dann die zweite Ernte. Auf diese Weise vermag man bei gleicher Arbeitsleistung — und das fällt heute nicht wenig ins Gewicht — doppelt zu ernten. Da erbsen sich in ihren Bedürfnissen zur Kartoffel ebenso verhalten wie die Puffbohnen, so können auch solche in Gemeinschaft mit Kartoffeln gebaut werden.

[— **Klauenpflege der Ziege.**] —
Unsere Ziege ist ein Tier der Berge. Klettern und Springen ist ihr ein Bedürfnis. Wie oft hat man dagegen hier immer wieder Gelegenheit, Tiere zu beobachten, deren monströse Klauen ihnen ein Gehen fast unmöglich machen. Da muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Alle überflüssigen Teile sind bis auf das normale Maß zu entfernen. Das geschieht am besten mit einem scharfen Messer, nachdem man mit einem Kreidestrich den normalen Verlauf des Hufes vorgezeichnet hat. Gut ist es, wenn man den Fuß vorher einige Zeit in heißem Seifenwasser badet, dadurch wird die Hornschicht geschmeidig und leichter schneidbar. Besondere Beachtung hat man der Klauenpalte zuzuwenden. Durch Einweichen in warmem Wasser löst sich auch hier die festgelegte Schmutzschicht leichter. Man gehe bei dem Ausfragen vorsichtig zu Werke,

damit man nicht ins Fleisch schneidet. Nach der Behandlung reibe man spröde und rissige Stellen der Haut mit Vaseline oder einem lindernden Öl ein. Eine sachgemäß ausgeführte Klauenpflege trägt nicht nur zu einem guten Gedeihen der Tiere bei, sondern beugt auch wirksam der so gefährlichen Maul- und Klauenseuche vor.

[— **Einpflanzung von Obstbäumen in den Weingärten.**] —
In verschiedenen Weinbergemarkungen der Pfalz ist seit einiger Zeit das Bild der Einpflanzung von Obstbäumen in die Weingerte zu sehen. Noch vor nicht allzu ferner Zeit, so schreibt man aus Neustadt a. S., wäre es keinem Weingärtner eingefallen, einen Baum in seinen Weinberg zu pflanzen. Heute ist der Obstbaum in zahlreichen Lagen, die feinsten ausgenommen, heimisch geworden. Der Grund hierzu ist die große Rentabilität des Obstbaues. Besonders in schlechten Weinjahren hat der Weingärtner für seinen Ausfall einen schönen Ersatz an Obst. In verschiedenen Kriegsjahren konnten von entsprechenden Bäumen und Anlagen tausende von Mark erlöst werden. Einzelne Gemeinden hatten hunderttausende Mark Einnahmen für ihren Obstgarten. Infolgedessen sind junge Obstbäume in den pfälzischen Weinbergen keine Seltenheit mehr, besonders ältere, abgängige Weingerte sind damit nicht besetzt. Neben dem finanziellen Nutzen bringen die Bäume den Weingärtner selbst große Vorteile, indem die Anlagen von den insektenstresenden Singvögeln als Unterkunft- und Schutzhort mit Vorliebe gewählt werden. Im allgemeinen hat sich die Einpflanzung bewährt, mit Ausnahme des Qualitätsbaues, der weniger die Obstbaumanlagen verträgt.

